



Energiepolitische Vorschläge der RheinEnergie AG

Köln, Februar 2025

RheinEnergie AG
Parkgürtel 24
50823 Köln

Inhaltsverzeichnis

1. VORWORT	3
2. ZUSAMMENFASSUNG	3
3. DIE ECKPFEILER EINER GUTEN ENERGIEPOLITIK	4
4. POTENZIALE DER KWK IN DER WÄRMEWENDE UND VERSORGUNGSSICHERHEIT NUTZEN	5
4.1 KWK als Schlüsselement der Wärmewende durch KWK-G-Verlängerung erhalten	5
4.2 Umfassende Weiterentwicklung des KWK-G angehen	6
4.3 KWK-Anlagen als Baustein der Versorgungssicherheit mitdenken	6
5. DEKARBONISIERUNG DER WÄRMEVERSORGUNG OFFEN UND BÜROKRATIEARM AUSGESTALTEN	6
5.1. Vorschläge zur Beschleunigung des Fernwärmeausbaus	7
5.1.1 Finanzierung sicherstellen – BEW aufstocken	7
5.1.2 Fokus der BEW erweitern	7
5.1.3 Unnötige Zielvorgaben streichen und Bürokratie reduzieren	8
5.1.3 Anpassung überholter Rahmenbedingungen: Wärmelieferverordnung und AVB FernwärmeVO	9
5.2. Nutzung der Gasverteilnetze für Wasserstoff ermöglichen	11
5.3. Idee der Grüngasquote weiterentwickeln	11
6. STROMNETZE EFFIZIENT NUTZEN UND AUSBAUEN	12
6.1 Flexibilitäten im Stromnetz nutzen	12
6.2 Ausbauziele mit den entstehenden Kosten und Nutzen im Gesamtsystem abgleichen ...	12
6.3 Kostensenkung durch Vermeidung unnötiger Bürokratie oder Mikromanagement	13
6.4 Mehr Verursachungsgerechtigkeit in den Netzentgelten	14
6.5 Neue Finanzierungsinstrumente entwickeln	14

1. Vorwort

Die RheinEnergie AG und trägt als kommunales Unternehmen Verantwortung für eine sichere und umweltschonende Versorgung mit Energie, Wärme und Trinkwasser in Köln und der Region. Sie hat sich fest im deutschen Energiemarkt positioniert und gehört zu den größten Stadtwerken in Deutschland. Die Geschäftsfelder erstrecken sich über alle Wertschöpfungsstufen von der Erzeugung über den Handel und den Netzbetrieb bis hin zum Vertrieb. Das Produktspektrum umfasst die Sparten Strom, Erdgas, Fern- und Nahwärme, Dampf, Wasser sowie energienahe Dienstleistungen. Zudem arbeitet RheinEnergie an Themen wie Elektromobilität, umweltfreundlichen Erzeugungsanlagen und innovativen Quartierskonzepten.

Es ist und bleibt unsere wichtigste Aufgabe, Köln und die Region zuverlässig, nachhaltig und bezahlbar mit Energie, Wärme und Wasser zu versorgen. Gleichzeitig stellen wir die Weichen für den Weg in eine dekarbonisierte und resiliente Zukunft unserer Energieversorgung. Dafür müssen wir alle Möglichkeiten ausschöpfen: Wir treiben den Ausbau der Ladeinfrastruktur und unseres Fernwärmenetzes voran, investieren in Projekte zum Einsatz von Wasserstoff in der Energieerzeugung und in die Digitalisierung der Stromnetze. Und wir planen, gefördert von Bund und EU, Europas leistungsstärkste Flusswasser-Wärmepumpe an unserem Kraftwerksstandort in Niehl. Um all diese Projekte effizient voranzubringen, brauchen wir angepasste energiepolitische Rahmenbedingungen.

2. Zusammenfassung

Die Dekarbonisierung im Energie-, Wärme- und Verkehrsbereich wird in den nächsten Jahren erheblich an Dynamik gewinnen. Die RheinEnergie setzt bereits zahlreiche Programme um, um ihren Kunden eine klimaneutrale Energie- und Wärmeversorgung auf Basis einer vorausschauend geplanten Infrastruktur zu bieten. Um die Transformation in dem erforderlichen Tempo voranzubringen, müssen Politik und Unternehmen Hand in Hand arbeiten. Neue Aktivitäten sollten stets folgende Grundsätze berücksichtigen: Fokussierung auf das Wesentliche, Umsetzbarkeit, Planbarkeit und Technologieoffenheit. Das Potenzial bestehender Techniken und Infrastrukturen ist bei Weiterentwicklungen zu berücksichtigen.

Als bereits bestehende und bewährte Technik ist die Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) ein Schlüsselement der Wärmewende. KWK-Anlagen erzeugen in einem integrierten Prozess Strom und Wärme aus derselben Primärenergie – insbesondere dann, wenn es im Winter sehr kalt wird und Strom ein sehr knappes und teures Gut ist. Dadurch fungieren sie als idealer Partner der Großwärmepumpen, denn diese würden dann wegen der hohen Strompreise in der Produktion teuer. Zudem ermöglicht die KWK eine flexible Stromproduktion in Dunkelflauten, um gegen Preisspitzen zu wirken. Um die Investitionssicherheit in KWK-Anlagen weiterhin zu gewährleisten, bedarf es einer kurzfristigen Verlängerung des Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetzes (KWK-G). In der neuen Legislatur muss aus Sicht der RheinEnergie eine zukunftsorientierte Überarbeitung des KWK-G angegangen werden. Für eine sichere und klimaneutrale Bereitstellung von Wärme und Strom ist es unerlässlich, die Umrüstung von Bestands-KWK-Anlagen auf Wasserstoff anzureizen. Wasserstoff ist derzeit teurer als Erdgas. Zu klären ist, wie mit diesen Brennstoffmehrkosten umgegangen wird.

Der Ausbau der Fernwärmenetze wird eine große Herausforderung – nicht nur für die RheinEnergie AG, sondern auch für die durch Bauarbeiten vor Ort betroffenen Menschen. Für eine zukünftig bezahlbare Wärmeversorgung ist es essenziell, sich auf die wesentlichen Aufgaben

beim Ausbau der Fernwärmenetze zu konzentrieren. Vorfestlegungen auf bestimmte Technologien, zusätzliche Bürokratie oder unpraktikable Rahmenbedingungen sind abzuschaffen und veraltete Vorgaben zu überarbeiten.

Nicht nur im Bereich der Wärmeversorgung ist ein erheblicher Ausbau notwendig. Auch die Stromverteilnetze müssen ertüchtigt und digitalisiert werden, um Wärmepumpen, Elektromobilität und Speicher sicher integrieren zu können. Dies treibt die Netzentgelte und damit die Strompreise für Verbraucher. In der nächsten Legislaturperiode sind daher sowohl die Ausbauziele vor dem Hintergrund der implizierten Systemkosten zu überprüfen als auch Maßnahmen zu finden, die geeignet sind, diesen Anstieg zu verlangsamen. Beispielhaft zu nennen ist die netzdienliche Nutzung von Flexibilitäten. Während der Einsatz von Flexibilitäten die Netzkosten senken kann, werden sie durch gesetzliches Mikromanagement oder zusätzliche Berichtspflichten erhöht. Deswegen müssen regulierende Eingriffe zielgerichtet und umsetzbar sein.

Für die gesamte Transformation sind erhebliche Investitionen notwendig. Es ist bei vielen Unternehmen absehbar, dass das Tempo durch die finanziellen Möglichkeiten begrenzt wird. Bestehende Ideen, wie der Energiewende-Fonds, sind daher konsequent weiterzuentwickeln. Zudem ist es für die Investitionssicherheit in neue Technologien wichtig, dass ein verlässlicher Förderrahmen existiert. Eine Weiterverrechnung von Baukostenzuschüssen aus vorgelagerten Netzebenen lässt den Finanzierungsbedarf eines Energieversorgers ohne Mehrwert weiter zu Lasten notwendiger Investitionen ansteigen. Im Hinblick auf die ohnehin in Verteilnetze zu tätigen Investitionen sollten die entstehenden Kosten so gering wie möglich gehalten werden.

3. Die Eckpfeiler einer guten Energiepolitik

Durch die Energiewende sind Energieversorgungsunternehmen bereits seit Jahren in kontinuierlichen Veränderungsprozessen. Neben Veränderungen am Energiemarkt sind Anpassungen des gesetzlichen Rahmens ausschlaggebend für die Übernahme neuer Aufgaben und die Einführung neuer Prozesse. Die Qualität der gesetzlichen Anpassungen wirkt sich maßgeblich auf Effizienz der Umsetzung im Unternehmen aus. Es ist daher stets darauf zu achten, dass die Ausgestaltung des energiepolitischen Rahmens unter den folgenden vier Gesichtspunkten erfolgt: Fokus aufs Wesentliche, Planbarkeit, Umsetzbarkeit, Technologieoffenheit.

Der **Fokus aufs Wesentliche** bedeutet, dass die Energiepolitik sich auf Kernziele konzentrieren sollte. Es gilt, klare Prioritäten zu setzen und Ressourcen zielgerichtet einzusetzen, um die größten Fortschritte zu erzielen. Dabei sollten übergeordnete Ziele Versorgungssicherheit, Umweltverträglichkeit und Wirtschaftlichkeit immer im Auge behalten werden. Bis ins Detail ausgestaltete gesetzliche Vorgaben zu Prozessabläufen in Unternehmen sind nicht die Aufgabe des Gesetzgebers.

Daneben ist **Planbarkeit** für die Stabilität und Vorhersehbarkeit in der Energiepolitik unerlässlich. Längerfristige Strategien und verlässliche Rahmenbedingungen schaffen Vertrauen und Planungssicherheit für Unternehmen und Investoren. Dies ist beispielsweise besonders wichtig für neue Technologien wie z.B. Elektrolyseure, die sich auf einen stabilen Förder- und Regulierungsrahmen verlassen müssen.

Umsetzbarkeit ist ein weiterer wichtiger Grundsatz. Die Politik sollte Gesetze verabschieden, die realistisch und praktikabel sind. Ein erster Schritt hierzu sind klar und eindeutig formulierte Gesetzesvorschläge, die zuvor im Rahmen ausreichender Fristen durch die Branche auf Praktikabilität geprüft wurden. Der bürokratischen Zusatzaufwand durch Neuregelungen ist dabei zu minimieren. Nur so können Maßnahmen erfolgreich und kosteneffizient implementiert und langfristig getragen werden.

Technologieoffenheit ist entscheidend, um Innovationen zu ermöglichen und flexibel auf technologische Fortschritte reagieren zu können. Anstatt sich auf eine bestimmte Technologie festzulegen, sollte die Politik Rahmenbedingungen schaffen, die verschiedenen Technologien die gleichen Chancen einräumt, sich zu beweisen und zu wachsen. Dies fördert Wettbewerb und führt dazu, dass sich die besten Lösungen durchsetzen.

Neben all diese Eckpfeilern darf die Politik die gesamtheitlichen Auswirkungen auf die Gesellschaft und auf die Volkswirtschaft nicht außer Acht lassen. Die Mehrheit der beschlossenen Maßnahmen wirken preissteigernd und belasten somit Verbraucher und Industrie. Diese Belastungen sind von vornerein mitzudenken und ggf. abzufedern. Zu hohe Strompreise oder auch Technologieverbote können die Akzeptanz der Bevölkerung und somit den Erfolg der Energiewende gefährden.

4. Potenziale der KWK in der Wärmewende und Versorgungssicherheit nutzen

Die Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) spielt eine Schlüsselrolle in der Wärmewende und der Versorgungssicherheit. Um das volle Potenzial der KWK-Anlagen zu nutzen, müssen mehrere Schritte unternommen werden.

4.1 KWK als Schlüsselement der Wärmewende durch KWK-G-Verlängerung erhalten

In vielen Städten und Gemeinden sind Fern- und Nahwärmenetze ein wesentlicher Bestandteil der zukünftigen kommunalen Wärmeplanung. Um mehr Menschen, insbesondere in urbanen Gebieten, den Anschluss an ein Wärmenetz zu ermöglichen, muss der zielgerichtete Ausbau dieser Netze in den nächsten Jahren beschleunigt werden. Ziel ist die Klimaneutralität aller Wärmenetze bis 2045. Deswegen ist die Transformation der Wärmequellen für diese Netze eine ebenso große Herausforderung: Es braucht die Bereitstellung dekarbonisierter Wärme u.a. durch Großwärmepumpen und zukünftig mit Wasserstoff betriebene KWK-Anlagen. Weil das KWK-G beihilferechtlich bislang nur bis Ende 2026 genehmigt ist, können größere Anlagen schon jetzt nicht mehr realisiert werden. Auch für bereits im Bau befindliche Projekte bietet der derzeitige Genehmigungsrahmen keine hinreichende Investitionssicherheit mehr. Eine kurzfristige Verlängerung des KWK-G bis zum Ende der Dekade und (dann in novellierter Form) mittelfristig bis 2035 ist somit dringend geboten, da ohne diese keine Investitionen in KWK-Anlagen erfolgen wird und ein längerer Betrieb von Kohleanlagen die zwingende Folge wäre. Weiterhin ist das KWK-G die zentrale und seit Jahren bewährte Säule der Investition in Fernwärme-Infrastrukturmaßnahmen (Netzmaßnahmen und Wärmespeicher), welchen ebenfalls die Grundlage entzogen wird.

4.2 Umfassende Weiterentwicklung des KWK-G angehen

Neben der reinen Verlängerung des Gesetzes ist eine zukunftsgerichtete Ausgestaltung des KWK-G notwendig. Daher braucht es in Deutschland sowohl einen Anreiz für die Schaffung wasserstofffähiger KWK-Kapazitäten (Bestands-Umrüstung und Neubau), als auch eine klare Perspektive, in welcher Form noch ein Erdgas-Betrieb möglich sein wird und wann eine vollständige Umstellung auf Wasserstoff erfolgen kann. In der Dimensionierung des Wasserstoff-Kernnetzes wurden die H₂-Bedarfe der KWK-Anlagen bereits richtigerweise berücksichtigt. Das KWK-G ist hingegen veraltet und erlaubt aktuell keine Umrüstung auf wasserstofffähige Anlagentechnik: die Modernisierung bestehender KWK-Anlagen in Bezug auf eine Umstellung auf Wasserstoff sind im Gesetz explizit ausgeschlossen. Anstehende Modernisierungen der kommenden Jahre sollten aber vorausschauend geplant werden und den perspektivischen Wasserstoffeinsatz mitdenken. Zum einen ist eine Brennstoff-Förderung zur Deckung der Differenzkosten zwischen Wasserstoff und Erdgas (inklusive CO₂-Emissionskosten) notwendig. Diese verhindert im Falle einer Brennstoffumstellung einen sprunghaften Kostenanstieg bei unseren Kunden. Zum anderen können Kostensteigerungen durch eine Leistungsförderung abgemildert werden. Die Investitionen der IPCEI-Vorhaben in ähnlich noch junge Technologien werden mit bis zu 80 Prozent gefördert. Die Ermöglichung einer nur anteiligen Wasserstoff-Fähigkeit für Bestandsanlagen sollte ebenfalls berücksichtigt werden, da, je nach Geschwindigkeit des Wasserstoffhochlaufs, nicht für jede Anlage eine hundertprozentige Umrüstung sinnvoll sein muss.

4.3 KWK-Anlagen als Baustein der Versorgungssicherheit mitdenken

In einem von Erneuerbaren Energien dominierten Energiesystem bieten die lokal bereits nahe großer Lastzentren verteilten KWK-Anlagen die Möglichkeit, flexibel auf Anforderungen des Stromsystems zu reagieren. Sie sind somit ein wichtiger Baustein zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit – sowohl in der Strom- als auch in der Wärmeversorgung. In zukünftigen Kapazitätsmärkten sollte die Teilnahme von KWK-Anlagen entsprechend diskriminierungsfrei (d.h. ohne, dass sich die gekoppelte Bereitstellung von Strom und Wärme nachteilig auf den Teilnahme-Wettbewerb auswirkt) ermöglicht werden.

Mit diesen Maßnahmen kann die Kraft-Wärme-Kopplung ihr volles Potenzial in der Wärmewende und zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit entfalten. Zumal die vorwiegend gasbasierten Anlagen schnell und flexibel auf Anforderungen reagieren können – bei hoher Energieeffizienz.

5. Dekarbonisierung der Wärmeversorgung offen und bürokratiearm ausgestalten

Die Dekarbonisierung der Wärmeversorgung stellt für die RheinEnergie eine zentrale Herausforderung dar. Als Anbieter von Fernwärme und als Gasversorger stellen wir unseren Kunden Wärme über verschiedene Medien zur Verfügung. Unsere Kunden sind dabei sowohl Haushaltskunden als auch Industrie- und Gewerbekunden. Es gilt nun, schnell einen gesetzlichen

Rahmen zu schaffen, der den Ausbau der Fernwärme entfesselt und alle Formen einer klimaneutralen Wärmeversorgung zulässt. Durch die Umsetzung der folgenden Vorschläge kann dies gelingen.

5.1. Vorschläge zur Beschleunigung des Fernwärmeausbaus

5.1.1 Finanzierung sicherstellen – BEW aufstocken

Nicht nur die Investitionen in Großwärmepumpen und die Umrüstung der Bestands-KWK-Anlagen auf Wasserstoff werden Investitionen benötigen. Auch der Ausbau der Fernwärmenetze ist kapitalintensiv. Die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) ist ein hervorragendes Instrument und ein Beschleuniger für die ganzheitliche Wärmenetz-Transformation. Allerdings sind die aktuell bereitgestellten Mittel angesichts der enormen und langfristigen Anstrengungen der Stadtwerke zu gering und nur kurzfristig verfügbar. Um die Wirksamkeit der BEW sicherzustellen, bedarf es einer Verstärkung als Gesetz sowie einer angemessenen Ausfinanzierung. Konkret sind mindestens 3,4 Milliarden Euro¹ pro Jahr bereitzustellen.

Des Weiteren spielt für die Wärmenetze auch die kurzfristig notwendige Verlängerung des KWK-G eine entscheidende Rolle, worüber nicht nur Anlagen, sondern auch Netzertüchtigungen oder auch Wärmespeicher gefördert werden. Ohne die Förderungen steht den Unternehmen deutlich weniger Budget zur Verfügung, was zu einem reduzierten Ausbau der Fernwärme führt.

5.1.2 Fokus der BEW erweitern

Übergeordnetes Ziel der BEW ist es, die klimaneutrale Wärmeversorgung zu fördern und so zum Erreichen der Klimaziele beizutragen. Auf dem Weg zu dekarbonisierten Wärmenetzen können neue Lösungen entstehen oder der Einsatz bestimmter Technologien überdacht werden. Es ist verständlich, dass die BEW die Förderbedingungen einschränken muss. Es sollte aber stets genau abgewogen werden, welche Einschränkungen mit Blick auf das Ziel einer klimaneutralen und kosteneffizienten Wärmeversorgung notwendig sind. Bei der Berücksichtigung von Power-to-Heat-Anlagen und der Abwärmeeinbindung aus KWK-Anlagen sehen wir Optimierungsbedarf.

- **Berücksichtigung von Power-to-Heat-Anwendungen (P2H):** Im dekarbonisierten Zielbild muss die Berücksichtigung von Power-to-Heat-Anwendungen (P2H) ermöglicht werden. Zwar ist der Einsatz von Wärmepumpen grundsätzlich effizienter, jedoch kann eine P2H-Anwendung zur Spitzenlastdeckung beziehungsweise zur Anhebung der Fernwärmemetemperatur sehr sinnvoll und wirtschaftlich überlegen sein.
- **Abwärmeeinbindung aus KWK-Anlagen:** Der Ausschluss der Abwärmeeinbindung aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK), insbesondere von Müllverbrennungsanlagen, sollte korrigiert und mit dem Wärmeplanungsgesetz (WPG) synchronisiert werden.

¹ Verbändebrief „Finanzielle Ausstattung der Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) verbessern“, [Link](#).

Dies umfasst auch die Einbindung von Abwärme aus dem Kühlkreislauf sowie aus nachgerüsteten CO₂-Abscheidungsanlagen.

5.1.3 Unnötige Zielvorgaben streichen und Bürokratie reduzieren

Der Um- und Ausbau der Fernwärmeinfrastruktur ist ein langlaufendes Projekt, welches nicht in wenigen Jahren abgeschlossen ist. Insbesondere die damit verbundenen Baumaßnahmen in den Innenstädten müssen gut geplant und mit anderen städtischen Baumaßnahmen abgestimmt sein. Verzögerungen oder Umplanungen dürften somit eher Regel als Ausnahme sein. Detaillierte mittelfristige Zielvorgaben oder gesetzlich vorgeschriebene Zwischenziele führen dazu, dass sich Unternehmen vorrangig auf das Erreichen der gesetzlichen Vorgaben konzentrieren. Zum Aufbau einer klimaneutralen Wärmeerschließung ebenso wichtige Meilensteine werden nachrangig bearbeitet, was einen ganzheitlichen Blick verhindert. Schlussendlich ist es das Ziel, dass die bundesweiten oder lokalen Klimaziele erreicht werden. Zwischenziele und regelmäßige Monitoring sind wichtig, sollten aber nicht zu übermäßigen Kosten oder einer ausufernden Bürokratie führen.

An den folgenden Stellen sind daher Überarbeitungen notwendig.

- **Übergangsfristen bei Neu- und Ausbau eines Wärmenetzes (§ 71j GEG):** Der § 71j GEG regelt, unter welchen Voraussetzungen die Vorgaben des GEG erfüllt sind, wenn sich neue Kunden an ein Fernwärmenetz anschließen. Mit dem Anschluss an ein Fernwärmenetz können Kunden grundsätzlich die Vorgaben des GEG erfüllen, auch wenn die Fernwärmenetze noch nicht dekarbonisiert sind. Bei Vertragsabschluss wird der Fernwärmeversorger allerdings verpflichtet, die Lieferung von 65 Prozent EE-Wärme innerhalb von zehn Jahren nach Vertragsabschluss sicherzustellen. In Anbetracht von unsicheren Rahmenbedingungen, auf die wir immer wieder flexibel reagieren müssen, sind diese zehn Jahre zu kurz und zu einschränkend. Insbesondere die zukünftigen Strompreise zum Betrieb der Großwärmepumpen oder der Preis sowie die Verfügbarkeit von Wasserstoff sind Faktoren, die wir nur bedingt beeinflussen können. Sollten beide Energieträger in zehn Jahren sehr teuer sein, wären wir über die Zehnjahresgrenze verpflichtet, die Wärmeversorgung zu dekarbonisieren und diese Kosten an die Kunden weiterzugeben. Diese unflexible Vorgabe kann die Akzeptanz einer dekarbonisierten Wärmeversorgung massiv gefährden. Wir schlagen daher vor, dass die Übergangsfrist auf 20 Jahre ausgedehnt wird. So werden die Klimaziele trotzdem erreicht. Ein früherer Umstellungstermin kann darüber hinaus auf lokaler Ebene vereinbart werden.
- Konkrete Änderungen:
 - *§ 71j Abs. 1 Nr. 1: „der Gebäudeeigentümer einen Vertrag zur Lieferung von mindestens 65 Prozent Wärme aus erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme sowie zum Anschluss des Gebäudes an ein Wärmenetz nachweist, auf dessen Basis er ab dem Zeitpunkt des Anschlusses des Gebäudes an das Wärmenetz, spätestens innerhalb von zwanzig ~~zehn~~ Jahren nach Vertragsschluss, beliefert wird,“*
 - *§ 71j Abs. 1 Nr. 3: „der Wärmenetzbetreiber sich gegenüber dem Gebäudeeigentümer verpflichtet, dass das Wärmenetz innerhalb der vom Wärmenetzausbau- und dekarbonisierungsfahrplan vorgesehenen Fristen, spätestens innerhalb von zwanzig ~~zehn~~ Jahren nach Vertragsschluss, in Betrieb genommen wird.“*

Des Weiteren ist die 65-Prozent-Anforderung in diesem Kontext zu streichen, da die Dekarbonisierung der Wärmenetze bereits durch die Vorschriften des Wärmeplanungsgesetzes (WPG) gleichlautend geregelt sind.

- **Anforderungen an die EE-Anteile der Wärmeerzeugung pragmatisch ausgestalten:** Das WPG beschreibt im Teil 3 § 29 die Anforderungen an die Betreiber von Wärmenetzen. Demnach müssen für jedes Wärmenetz separat Zwischenziele eingehalten werden. 2030 müssen 30 % erneuerbare Wärmequellen und in 2040 80 Prozent genutzt werden. Die RheinEnergie hat drei nicht miteinander verbundene Wärmenetze. Da die zur Dekarbonisierung eingesetzten Maßnahmen in den Netzen variieren, werden die Quoten beispielsweise in einem Netz übererfüllt. In einem Netz ist es hingegen besonders anspruchsvoll, da nur mit einer Umstellung auf grünen Wasserstoff die Wärmeversorgung zuverlässig dekarbonisiert werden kann. Dies ist allerdings bis 2030 unrealistisch. Die Alternativen sind entweder teure Maßnahmen zur Erreichung des Zwischenziels oder eine Stilllegung der Netze.
Die Anforderungen an Anteile der Wärmeerzeugung aus EE und/oder unvermeidbare Abwärme (§ 29) sollten daher nicht für einzelnen Netze gelten müssen sondern für alle Netze eines Betreibers zählen. So könnten höhere Quoten in manchen Netzen spezielle Herausforderungen der Dekarbonisierung in anderen (insb. kleineren) Netzen ausgleichen. Dies würde insgesamt die Effizienz verbessern, da EE und Abwärme vorrangig dort eingesetzt werden, wo dies am wirtschaftlichsten erfolgen kann.
- **Zusätzlich Bürokratie vermeiden:** Die Preisanstiege für unsere Kunden sollen beim Umbau der Wärmeversorgung so gering wie möglich gehalten werden. Dies funktioniert nur, wenn wir uns auf die zentralen Aufgaben fokussieren: Den Um- und Ausbau der Wärmeversorgung. Über die Preistransparenzplattform schaffen wir mehr Transparenz und Verständnis für die Besonderheiten der Fernwärmepreise. Eine stärkere Regulierung der Fernwärme wie beispielsweise über Price-Caps lehnen wir jedoch ab. Sie führt unweigerlich zu neuen Aufgaben und Berichtspflichten, die zwar Kosten verursachen, aber kein Gramm CO₂ einsparen. Dies würde den Ausbau und die Attraktivität der Fernwärme hemmen.

5.1.3 Anpassung überholter Rahmenbedingungen: Wärmelieferverordnung und AVB FernwärmeVO

Die Wärmelieferverordnung (WärmeLV) regelt die Bedingungen und Transparenzanforderungen für die Lieferung von Wärme an Endverbraucher. Ein wesentlicher Bestandteil dieser Verordnung ist der Kostenvergleich, der sicherstellen soll, dass die Wärmeversorgung zu fairen und transparenten Kosten erfolgt. Die Überarbeitung des Kostenvergleichs in der Wärmelieferverordnung ist ein essenzieller Schritt, um die Effizienz und Transparenz der Wärmelieferung zu verbessern. Hier sind die wesentlichen Aspekte der Weiterentwicklung:

- **Zukunftsgerichtete Bewertung:** Anstelle der Bewertung auf Basis historischer Daten sollte eine zukunftsgerichtete Bewertung für einen mittleren Zeitraum (z. B. fünf Jahre) vorgenommen werden. Dies schließt die Einbeziehung der festgelegten CO₂-Bepreisung im Non-ETS-Sektor ein.

- Berücksichtigung von Effizienzmaßnahmen: Maßnahmen wie energetische Gebäudesanierung und Wirkungsgradverbesserung bei Erzeugungs- sowie Verteilungssystemen müssen in den Kostenvergleich einfließen.
- Standardisierte Vergleichsfälle: Anstatt individuelle Kostenvergleiche durchzuführen, sollten standardisierte Vergleichsfälle verwendet werden, die gegebenenfalls durch einen Gutachter festgelegt werden, ähnlich dem Vorgehen beim KWK-Gutachten von Prognos.
- Vergleich auf Basis spezifischer Werte: Der Kostenvergleich sollte auf spezifischen Werten und nicht auf absoluten Werten basieren.
- Investitionskosten von Wärmeübergabestationen: Die geringeren Investitionskosten von Wärmeübergabestationen im Vergleich zu anderen Heizsystemen sollten berücksichtigt werden. Dies führt zu einer Verringerung der Kaltmiete.

Um den Mieterschutz im Rahmen der Wärmelieferverordnung zu stärken, sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Strenge Vorgaben für höhere Kosten: Höhere Kosten für den Mieter dürfen nur nach strengen Vorgaben möglich sein, beispielsweise bei einem Effizienzgewinn oder einer Steigerung der Dekarbonisierungsquote.
- Preisanhebung bei Mieterwechsel: Ein Mieterwechsel erlaubt dem Vermieter eine Preisanhebung innerhalb eines festgelegten Rahmens, sofern der Vermieter Investitionen und/oder höhere Betriebskosten nachweist.

Durch die Weiterentwicklung der Wärmelieferverordnung wird nicht nur die Effizienz und Transparenz der Wärmelieferung verbessert, sondern auch der Schutz der Mieter gewährleistet. Dies trägt zur nachhaltigen Entwicklung und zur Dekarbonisierung der Wärmelieferung bei.

Die zweite zentrale Verordnung für Fernwärmeversorger ist die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV). Sie regelt die Vertragsbedingungen zwischen Fernwärmelieferanten und Verbrauchern, inklusive Anpassung der Leistung, Art und Umfang der Versorgung sowie Haftung bei Störungen. Zusätzlich werden Preisänderungsklauseln und die Laufzeit der Versorgungsverträge definiert, um eine transparente und faire Fernwärmeversorgung zu gewährleisten.

Durch die Umstellung auf Erneuerbare Energien oder Wasserstoff entstehen für den Fernwärmeversorger sprungfixe Kosten, die in der aktuellen Regulierung der Fernwärmepreise nicht vorgesehen sind. Für eine Weitergabe dieser Kosten an die Kunden müsste ein Fernwärmeversorger den bestehenden Vertrag mit dem Kunden kündigen und einen neuen abschließen. Dies ist weder im Sinne des Kunden noch im Interesse des Fernwärmeversorgers. Sollte über die AVBFernwärmeV weiterhin keine Möglichkeit bestehen, Investitionskosten, die mit der Dekarbonisierung und dem Um-/Ausbau der Fernwärme verbundenen sind, durch ein Preis Anpassungsrecht weiterzugeben, ist davon auszugehen, dass branchenweit Versorgungsverträge in großem Umfang gekündigt werden müssen, um die entsprechenden Kosten weitergeben zu können. Es ist zu befürchten, dass sich die Risiken für die Versorger nicht mehr verlässlich abschätzen lassen und der Um- und Ausbau der Fernwärme ins Stocken gerät. Hier werden Regelungen benötigt, die sowohl die Interessen der Kunden als auch die der Fernwärmeversorger ausgewogen berücksichtigen.

5.2. Nutzung der Gasverteilnetze für Wasserstoff ermöglichen

Für eine klimaneutrale Wärmeversorgung sollten alle bestehenden Optionen in Betracht gezogen. Neben einem Ausbau der Fernwärme stellt auch die Umwidmung der Gasverteilnetzinfrastruktur eine Option dar. Anstelle von fossilem Erdgas könnten Industrie- und Gewerbekunden, aber ggf. auch Haushaltskunden zukünftig Wasserstoff nutzen. Die Gasnetzinfrastruktur ist aufgrund der eingesetzten Materialien bereits zu 97 Prozent H₂-ready. Das derzeitige Gebäudeenergiegesetzes (GEG) lässt an dieser Stelle jedoch nach wie vor Technologieoffenheit vermissen.

Insbesondere der § 71k GEG suggeriert Technologieoffenheit, wird jedoch durch die strenge Ausgestaltung der Bundesnetzagentur wieder eingeschränkt. Der Paragraph regelt die Übergangsfristen bei Heizungsanlagen, die sowohl Gas als auch Wasserstoff verbrennen können. Die Vorgaben für die Erstellung von Fahrplänen zur H₂-Umstellung durch Netzbetreiber sind jedoch so einschränkend, dass diese Fahrpläne voraussichtlich nur in Ausnahmefällen erstellt werden.

Dies führt zu Nachteilen für Heizungseigentümer, die von den gesonderten Übergangsfristen in § 71k keinen Gebrauch machen können, selbst wenn eine zukünftige H₂-Versorgung hinreichend wahrscheinlich ist. Eine beispielhafte Konstellation sind Mehrfamilienhäuser in unmittelbarer Nähe eines Industrie- und Gewerbegebietes, welches über einen direkten Wasserstoffkernnetzanschluss verfügt. Daher sollte lediglich § 71k Absatz 1 Nummer 1 GEG erhalten bleiben, während die weiteren Punkte und Absätze gestrichen werden. Die Umwidmungs- und Stilllegungsplanung der Gasverteilnetze sollte vollständig im Rahmen des Netzentwicklungsplanungsprozesses über die sogenannten Transformationspläne abgebildet werden.

Um schnell Rechtssicherheit für zukünftige Wasserstoffnetzbetreiber zu schaffen, ist eine zügige nationale Umsetzung des EU-Gaspaketes ist von größter Bedeutung. Dies umfasst insbesondere die Umsetzung der Artikel 56 und 57 der EU-Gasrichtlinie, die die Entwicklungsplanung für Wasserstoffverteilnetze und die Stilllegungs- bzw. Transformationsplanung für Gasverteilnetze betreffen. Ebenso wichtig ist die Umsetzung der Entflechtungsregelungen für Wasserstoffnetzbetreiber sowie die Anpassung und Ergänzung der Definitionen im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG).

Darüber hinaus benötigen die Verteilernetzbetreiber einen investitionsfreundlichen Finanzierungsrahmen, um die Transformation ihrer Infrastruktur zu ermöglichen. Dies schließt die Umstellung auf Wasserstoff, die Weiternutzung beispielsweise mit Biomethan oder auch die Stilllegung von Anlagen ein. Nur durch einen solch umfassenden und technologieoffenen Ansatz kann die Energiewende erfolgreich vorangetrieben werden.

5.3. Idee der Grüngasquote weiterentwickeln

Eine Grüngasquote ist eine regulatorische Maßnahme, die die heutigen Erdgas-Vertriebe zum anteiligen Einsatz grüner Gase verpflichtet. Sie basiert auf der zu beschaffenden Gasmenge und steigt mit den Jahren an.

Durch die Festlegung einer festen Quote für grünes Gas, wie Biomethan und Wasserstoff, würde der Anreiz geschaffen, in diese umweltfreundlichen Technologien zu investieren und deren Produktion zu steigern. Eine Grüngasquote könnte helfen, fossile Brennstoffe schrittweise

zu ersetzen. Auf der anderen Seite gibt es Bedenken, dass die Energiepreise durch eine Grün-gasquote steigen und die Infrastruktur u.a. aufgrund der fehlenden Speicher für Wasserstoff noch nicht vorhanden ist.

Die Vor- und Nachteile einer Grün-gasquote sollten als Instrument im Klimaschutz in der nächs-ten Legislatur weiter untersucht werden. Vertreter unterschiedlicher Branchen können dabei ei-nen wichtigen Input leisten.

6. Stromnetze effizient nutzen und ausbauen

Sowohl der Zubau an Erneuerbaren Energien als auch der Anschluss von beispielsweise Elekt-rofahrzeugen und Wärmepumpen führen zu einem enormen Ausbaubedarf und einem hohen Digitalisierungsbedarf des Stromnetzes. Dazu sind umfangreiche Investitionen notwendig, die größtenteils mit dem bestehenden Personal umgesetzt werden müssen. Um diese Herausforde-rung zu meistern, ist ein klarer Fokus seitens des Gesetzgebers auf die prioritären Aufgaben notwendig. Alle Vorhaben der Kategorie "Nice-to-have" sollten in den kommenden Jahren zu-rückgestellt werden. Mit den folgenden Vorschlägen können die Effizienz erhöht und Kosten ge-spert werden.

6.1 Flexibilitäten im Stromnetz nutzen

Der netzdienliche Einsatz von Flexibilitäten kann Netzausbau vermeiden oder zumindest zeitlich verzögern. Flexibilitäten können dabei von unterschiedlichen Anwendungen bereitgestellt wer-den: E-Fahrzeuge, Wärmepumpen, Batteriespeicher, Elektrolyseure, etc. Auch KWK-Anlagen bieten die Möglichkeit, ihre Stromerzeugung in einem festgelegten Rahmen an die Erforder-nisse des Netzes anzupassen. So richten sie bereits heute ihre Einspeisung nach auftretenden Lastspitzen aus – ein Anreiz, der auch zukünftig Fortbestand haben sollte.

Das BMWK hat dieses Thema bereits erkannt und in der Plattform Klimaneutrales Stromsystem Flexibilitäten als zentrales Feld aufgegriffen. Die daraus entstandenen Ideen sind zu ergänzen und konkrete Handlungen abzuleiten. Zentraler Ansatz ist der bereits bestehende § 14c EnWG. Er regelt die marktgestützte Beschaffung von Flexibilitätsdienstleistungen im Stromnetz und gibt eine der Bundesnetzagentur eine Festlegungskompetenz zur weiteren Ausgestaltung. Durch die Nutzung dieser Festlegungskompetenz könnten u.a. die Flexibilitäten von Speichern besser mit Erfordernissen des Verteilnetzes in Einklang gebracht werden.

Die Umsetzung des bi-direktionalen Ladens bietet erhebliche Potenziale, um die Integration er-neuerbarer Energien zu unterstützen und die Flexibilität im Stromnetz zu erhöhen. Durch die Möglichkeit, Elektrofahrzeuge nicht nur zu laden, sondern auch Energie zurück ins Netz zu spei-sen, können zusätzliche Flexibilitätsressourcen mobilisiert werden. Die RheinEnergie setzt sich dafür ein, dass die energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen schnellstmöglich geschaffen werden und somit bi-direktionales Laden möglich wird.

6.2 Ausbauziele mit den entstehenden Kosten und Nutzen im Gesamtsystem ab-gleichen

Mit dem EEG 2023 wurde ein deutlich schnellerer Ausbau von Erneuerbaren Energien ange-strebt. Gesetzlich verankert ist seitdem, dass der Anteil erneuerbarer Energien am Bruttostrom-

verbrauch bis 2030 auf mindestens 80 Prozent steigen soll. Gesetzliche Regelungen wie die sogenannte „70-Prozent-Regelung“, die dazu beitrugen, ineffiziente Lastspitzen im Stromnetz zu vermeiden, wurden in der Energiekrise abgeschafft. Die in Folge dieser Ziele eingeleiteten Maßnahmen entfalteten Wirkung: Der Anteil der Erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch stieg im ersten Halbjahr 2024 auf 57 %².

Gerade in Bezug auf PV-Anlagen im Segment unter 100 kW zeigte sich, dass ein „blinder“ Zubau zu einem Risiko für die Systemsicherheit werden kann. Durch PV-Anlagen, die unabhängig von Marktanreizen auch bei negativen Strompreisen Strom ins Netz einspeisen, entsteht ein Überangebot, welches in letzter Instanz nur noch durch die Übertragungsnetzbetreiber durch die Abschaltung einzelner Netze oder Netzbereiche zu beherrschen ist. Mit dem Ende Januar 2025 beschlossenen Änderungen des Energiewirtschaftsrechts konnten wichtige Maßnahmen zur Beherrschung des Problems rechtlich verankert werden.

Es braucht jedoch mehr als ein „Pflaster“. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist kein Selbstzweck. Er muss so geschehen, dass für das Gesamtsystem ein Nutzen erzeugt wird und die Gesamtkosten im Rahmen bleiben. Eine stärkere Markt-, System- und Netzintegration der Erneuerbaren Energien ist somit ein zentrales Thema der nächsten Legislatur. Der Förderrahmen des EEG muss Anreize setzen, dass insbesondere kleinere PV-Anlagen sich noch wirksamer an Marktpreisen orientieren. Auch eine Begrenzung der Einspeiseleistung in diesem Segment ist zu prüfen.

Ebenso müssen die Ausbauziele überprüft werden. Bei Komplikationen oder enorm ansteigenden Kosten, können wir nicht nur im Schnellverfahren Lösungen erarbeiten, sondern müssen in der Lage sein, vor mehreren Jahren festgelegte Ausbauziele zu hinterfragen. Der Fokus sollte dabei auf das Erreichen der gesamthaften Klimaneutralität gerichtet sein. Auf dem Weg dahin können sich neue kosteneffizientere oder systemdienlichere Optionen ergeben. Ein agiles Handeln ist unerlässlich.

6.3 Kostensenkung durch Vermeidung unnötiger Bürokratie oder Mikromanagement

Im Zuge der Energiewende sind die Netzanschlussanfragen angestiegen und werden sich voraussichtlich noch stärker erhöhen. Daher ist es wichtig, dass die Netzanschlussverfahren stärker vereinfacht, standardisiert und digitalisiert werden. Dabei können die Ziel Transparenz, Planbarkeit und Umsetzungsgeschwindigkeit durch eine Portallösungen ideal und zeitgemäß erreicht werden.

Allgemein sind die Definitionen im Rahmen des Netzanschlussverfahren in den Gesetzentwürfen und Regelungen zu sehr auf Mikromanagement und damit auf Bürokratieaufbau gemünzt. Das ist nicht hilfreich. Hierbei wäre die bewährte Vorgehensweise, dass die Bundesnetzagentur praxisorientierte Regelungen erarbeitet. Gesetze auf Bundesebene sollten Ziele und Rahmenbedingungen festhalten.

Vor allem unerreichbare Umsetzungsfristen wirken tendenziell eher verhindernd und fehleranfällig. Weder dem Kunden noch dem Netzbetreiber ist am Ende geholfen, wenn ein Portal zwar

² BMWK: So läuft der Ausbau der Erneuerbaren Energien in Deutschland, [Link](#).

online ist, aber schlecht funktioniert. Im Übrigen sollte das Unternehmen selbst entscheiden können, mit welchen Innovationen/Lösungen es Fristen erreicht und einhält.

Ausschlaggebend für den Erfolg eines schnellen Netzanschlussverfahrens ist die Portallösung. Sie schafft Transparenz und fördert die notwendige Digitalisierung. Jedoch sind auch hier die Fristen leider im unrealistischen Bereich, denn es bedarf zeitintensiver Vorarbeiten wie beispielsweise der Netzdigitalisierung. Daher ist die angedachte Komplexität der Portallösungen kritisch zu sehen, denn der Aufwand der o.g. Vorleistungen steigt überproportional mit eng begrenzten Fristen.

6.4 Mehr Verursachungsgerechtigkeit in den Netzentgelten

Die rechtlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen sind anzupassen, um ein stärker netzdienliches Verhalten der Stromverbraucher – insbesondere der Industriekunden – zu ermöglichen. Individuelle Vereinbarungen, die den Verbrauch in Zeiten hoher erneuerbarer Einspeisung und niedriger Netzlast finanziell belohnen, sind ein zentraler Hebel, um die Netzstabilität zu erhöhen und die Effizienz des Systems zu verbessern. Eine Kopplung der individuellen Netzentgelte an den Marktpreis ist nicht netzdienlich und dürfte in vielen Fällen engpassverstärkend wirken. Es sollten stattdessen Anreize für Lastverschiebungen und Flexibilitätsbereitstellungen geschaffen werden, die es Industriekunden ermöglichen, ihre Prozesse gezielt an den Netzbedarf anzupassen – und entsprechend dafür belohnt zu werden. Diese Maßnahmen tragen dazu bei, den Bedarf an kostenintensivem Netzausbau zu verringern, die Integration erneuerbarer Energien voranzutreiben und die Netzstabilität nachhaltig zu sichern.

6.5 Neue Finanzierungsinstrumente entwickeln

Die Energie- und Wärmewende benötigen neue Finanzierungsinstrumente. Der Ausbau erneuerbarer Energien, der Stromnetze und der Wasserstoffwirtschaft sowie die Dekarbonisierung der Wärmeinfrastruktur erfordern erhebliche Investitionen. Es ist bei vielen Unternehmen absehbar, dass das Tempo durch die finanziellen Möglichkeiten begrenzt wird. Bestehende Ideen, wie der Energiewende-Fonds, sind daher konsequent weiterzuentwickeln. Zudem ist es für die Investitionssicherheit in neue Technologien wichtig, dass ein verlässlicher Förderrahmen existiert.

Die notwendigen Investitionen in die Stromnetze führen zu einem Anstieg der gesamten Netzkosten, der voraussichtlich wiederum die Netzentgelte ansteigen lässt. Gleichzeitig erhöht die Weiterverrechnung von Baukostenzuschüssen aus vorgelagerten Netzen zusätzlich die Netzkosten und schränkt den finanziellen Spielraum der RheinEnergie ein. Mittel, die aus Sicht der RheinEnergie bei der Netztochter RheinNetz eingeplant werden müssen, stehen für Innovationen oder attraktivere Geschäftsfelder nicht mehr zur Verfügung. Die Weiterverrechnung zwischen Netzbetreiber belastet somit die Unternehmen, die von der Transformation ohnehin besonders stark betroffen sind. Die RheinEnergie spricht sich daher für eine Abschaffung der Regelung aus.